

Satzung der Ottobock SE & Co. KGaA

07. Oktober 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma **Ottobock SE & Co. KGaA.**
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Duderstadt.

§2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von orthopädischen, chirurgischen, pharmazeutischen, kosmetischen, ästhetischen und ähnlichen Artikeln, der Handel damit sowie die Unterhaltung artverwandter Betriebe.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft und ihrer Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann insbesondere Unternehmen gründen, erwerben, verpachten, pachten oder sich an solchen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Sie kann ferner Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§3 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachung

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.3 Die notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 3.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§4 Grundkapital

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 63.990.151,00 (in Worten: dreiundsechzig Millionen neinhundertneunzigtausendeinhundreteinundfünfzig Euro) und ist eingeteilt in 63.990.151 Inhaber-Stückaktien.
- 4.2 Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel (§§ 190 ff. UmwG) des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der im Handelsregister des

Amtsgerichts Göttingen unter HRB 102446 eingetragenen Otto Bock HealthCare GmbH, erbracht.

- 4.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Juli 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 31.237.500,00 (in Worten: einunddreißig Millionen zweihundertsiebenunddreißigtausendfünfhundert Euro) durch Ausgabe von bis zu 31.237.500 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**„Genehmigtes Kapital 2025“**). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Die neuen Aktien können auch von einem durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmendem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrerer Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von der Gesellschaft und/oder den in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Beteiligungsunternehmen (§ 16 AktG) ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sowie Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten zustünde;
- c) soweit der Ausgabebetrag der neuen Aktien im Falle einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf die Höchstgrenze diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden; und
- d) soweit die neuen Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen

oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen, ausgegeben werden.

Von der vorstehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von diesem § 4 entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- 4.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§5 Aktien

- 5.1 Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für Aktien einer zukünftigen Kapitalerhöhung, soweit der Erhöhungsbeschluss nichts Abweichendes bestimmt.
- 5.2 Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien oder die Gesamtheit von Aktien verbriefen (Global- oder Sammelaktien, Globalurkunden). Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- 5.3 Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Persönlich haftende Gesellschafterin

§6 Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Ausscheiden

- 6.1 Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die **Ottobock Management SE** mit Sitz in Duderstadt.

6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Ebenso ist sie im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft nicht am Liquidationserlös beteiligt.

6.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald

- a) nicht mehr über 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer natürlichen oder juristischen Person, Gesellschaft oder Stiftung gehalten werden

oder

- b) zwar mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer natürlichen oder juristischen Person, Gesellschaft oder Stiftung, die nicht Familiengesellschafter im Sinne von Buchstabe c) ist, gehalten werden, diese jedoch nicht mindestens 15 % der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar hält

oder

- c) zwar mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einem Familiengesellschafter gehalten werden, dieser oder ein anderer Familiengesellschafter jedoch nicht mindestens 15 % der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar hält.
Familiengesellschafter im Sinne dieses Buchstabens (c) ist neben Herrn Prof. Hans Georg Näder jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die ein Abkömmling von Herrn Prof. Hans Georg Näder ist oder mit Herrn Prof. Hans Georg Näder oder einem Abkömmling von Herrn Prof. Hans Georg Näder im Sinne von § 15 AktG bzw. § 15 AO verbunden oder – im Fall der Stiftung – von Herrn Prof. Hans Georg Näder und/oder einem Abkömmling von Herrn Prof. Hans Georg Näder gegründet oder zu deren Gunsten eingerichtet ist;

oder

- d) mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einem Erwerber erworben werden und dieser Erwerber nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des WpÜG an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Keine Erwerber im Sinne dieses Buchstabens (d) sind Familiengesellschafter im Sinne von Buchstabe (c).

Vorstehende Regelungen des § 6.3 gelten nicht, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten oder erworben oder ihr zugerechnet werden.

6.4 Die übrigen gesetzlichen Ausscheidungsgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

- 6.5 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.
- 6.6 Die Gesellschaft stellt die ausgeschiedene persönlich haftende Gesellschafterin im Innenverhältnis von ihrer Nachhaftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft frei, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers ist durch eine nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Handlung oder Unterlassung der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet worden. Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistungen kann sie nicht verlangen.
- 6.7 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- 6.8 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem § 6.5 der Satzung, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*), soweit dies zulässig ist, andernfalls in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 7.2 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungs- bzw. Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- 7.3 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.

- 7.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.
- 7.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

§8 Zustimmungspflichtige Geschäfte, Geschäftsordnung

- 8.1 Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung werden der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen.
- 8.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin erlässt eine Geschäftsordnung für ihre geschäftsführenden Direktoren. In dieser Geschäftsordnung werden die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zugunsten des Aufsichtsrats der Gesellschaft konkretisiert, die nach Maßgabe des vorstehenden § 8.1 zur Anwendung gelangen und darin abschließend festgelegt sind. Die Geschäftsordnung kann weitere Modalitäten der Zustimmungspflicht festlegen.

B. Aufsichtsrat

§9 Wahl und Amtszeit

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen aus zehn Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Davon sind vier Mitglieder Arbeitnehmervertreter und sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Anzahl der Aufsichtsräte erhöht wird.
- 9.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 9.3 Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann von der Hauptversammlung gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 9.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Amtsniederlegung mit einer Frist von weniger als vier Wochen bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden der Zustimmung seines Stellvertreters. Der Vorsitzende erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§10 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können wiedergewählt werden. Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu; § 10 Abs. 5 Satz 5 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- 10.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann schriftlich, textförmlich, durch Telefax, fernmündlich oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail etc.) erfolgen.
- 10.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats auch im Wege der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden; in diesen Fällen können die Beschlussfassungen oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgen. Außerhalb von Präsenzsitzungen können Beschlussfassungen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in Textform, insbesondere schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, per Telefax, mündliche (auch fernmündliche) oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) erfolgender Abstimmung gefasst werden, sowie durch Kombination der vorgenannten Kommunikationswege, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen mündlich oder in Textform abgegeben wird, sind zulässig. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, und jedem Aufsichtsratsmitglied ist auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen.
- 10.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder an der konkreten Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Wurde ein Abstimmungsgegenstand nicht mindestens fünf (5) Tage vor der Sitzung in die erweiterte Tagesordnung eingefügt, so kann darüber beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung (auch bei Wahlen) Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten

Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. § 278 Abs. 3 i.V.m. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der Zweitstimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

10.6 Ein Aufsichtsratsmitglied, das an der Teilnahme an Sitzungen verhindert ist, kann seine Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Schriftform oder textförmlich überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

10.7 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

10.8 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Soweit nach dieser Satzung Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

11.1 Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenen Rechte und Pflichten.

11.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

11.3 Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§13 Ausschüsse

13.1 Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

13.2 Für Aufsichtsratsausschüsse gilt die Bestimmung des § 10 der Satzung sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmung und Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

13.3 Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§14 Aufsichtsratsvergütung

- 14.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von EUR 50.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält stattdessen eine feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr von EUR 100.000, sein Stellvertreter für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 75.000. Eine Änderung der Vergütung beschließt die Hauptversammlung.
- 14.2 Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung von jeweils EUR 10.000. Für den Vorsitz im Prüfungsausschuss wird eine zusätzliche Vergütung von EUR 40.000, für den Vorsitz anderer Ausschüsse eine zusätzliche Vergütung von EUR 25.000 gewährt.
- 14.3 Die Vergütung nach § 14.1 und § 14.2 ist jeweils hälftig zum Ende eines Kalenderhalbjahres zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer zahlbar. Soweit die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder die spezielle Funktion bzw. Mitgliedschaft in einem Ausschuss nicht während des gesamten Geschäftsjahrs besteht oder ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung nur zeitanteilig fällig.
- 14.4 Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gehört.
- 14.5 Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors' & Officers' Liability Insurance - D&O-Versicherung) in einem für die Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

C. Hauptversammlung

§15 Einberufung der Hauptversammlung

- 15.1 Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 16.1. Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft oder an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse.
- 15.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die bis einschließlich 15. Juli 2030 abgehalten werden.
- 15.4 Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre, von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen.

§16 Teilnahme

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür genannten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 16.2 Der Nachweis der Berechtigung nach vorstehendem § 16.1 ist gemäß § 67c Abs. 3 AktG oder durch einen sonstigen vom Letztintermediär in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes zu erbringen und hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date) zu beziehen.
- 16.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, bei konkreten Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- 16.4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin, die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung stattfindet.

§ 17 Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- 17.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes von ihm zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.
- 17.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- 17.3 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. In den Fällen, in denen das Gesetz außer

der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Stimmehaltungen gelten nicht als Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 17.4 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 17.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugriff verschafft.
- 17.6 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§18 Rechnungslegung

- 18.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Frist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr, den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie, falls nach den anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlich, den Geschäftsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
- 18.2 Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 18.3 Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 18.4 Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- 18.5 Die vorstehenden Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

§19 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

V. Sonstiges**§20 Salvatorische Klausel**

- 20.1 Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung Lücken enthält.
- 20.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Satzung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Sinn und Zweck der Satzung möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Bestimmung.
- 20.3 Sollten die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

§21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten in Bezug auf die Umwandlung der Otto Bock HealthCare GmbH in die Ottobock SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 85.000,00. Etwaige darüber hinausgehende Kosten tragen die Kommanditaktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung.

§22 Verbindliche Sprachfassung

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Gesellschaftsvertrages gilt die deutsche Fassung.

Herausgeber

Ottobock SE & Co. KGaA
Max-Näder-Str. 15
37115 Duderstadt
Deutschland
www.ottobock.com